



Deutsche Gesellschaft zum Schutz des Hundes e. V.  
Carl-Stuhl-Strasse 6  
35578 Wetzlar  
Deutschland

Sylt-Boheme  
Bellevue 42  
22301 Hamburg  
Deutschland

### Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Sylt-Boheme, Bellevue 42, 22301 Hamburg**

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung:

**145,00 € / \*\* Eins Vier Fünf Komma Null Null \*\* / 25.07.2014**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [ ] Nein [ X ]

Wir sind wegen der Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Wetzlar, Steuernummer 39/250/70892, vom 12.03.2013 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenverordnung ggf. im Ausland verwendet wird.

Wetzlar, 31.07.2014

Simone Schröder

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).